

BUND-Kreisgruppe Nienburg
Stettiner Str. 2a
31582 Nienburg

Flecken Steyerberg
Lange Str. 21
31595 Steyerberg

Datum

Bebauungsplan Nr. 69 „Steyerberg-Riessen“

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Auslegung des B-Plans 69 „Steyerberg-Riessen“ ist Ihnen ein rechtlicher Fehler passiert:

Wir hatten bei der frühzeitigen Beteiligung zu diesem B-Plan am 21.08.24 eine Stellungnahme abgegeben.

Diese wurde in Ihrer „Abwägung eingegangener Stellungnahmen“ **nicht** abgewogen, obwohl wir ein Träger öffentlicher Belange sind.

Wir verlangen, dass unsere Stellungnahme nachträglich abgewogen wird und dann allen Beteiligten zugestellt wird.

Fristgerecht nehmen wir, auch im Namen des BUND-Landesverbandes, zu der jetzigen öffentlichen Auslegung folgendermaßen Stellung:

1. In der Planzeichnung wird deutlich, dass der 5 Meter breite, nicht bebaubare, Randstreifen zum Langhorst-Kuhlengraben abschnittsweise den an den Bach angrenzenden Baugrundstücken zugeschlagen werden soll.

Diese Festsetzung sollte so geändert werden:

Der Gewässerrandstreifen des Langhorst-Kuhlengrabens wird komplett in öffentliche Hand überführt. Der Gewässerrand wird ökologisch sinnvoll unterhalten. Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten und möglichst am Bach entlang zu pflanzen.

Begründung:

Wie schon im Entwurf erläutert wird, haben Gewässerränder eine hohe ökologische Bedeutung. Das betrifft die Bedeutung im Biotopverbund, als Lebensraum für gewässerbezogene Tier- und Pflanzenarten und als Puffer gegen den Eintrag unerwünschter Stoffe in das Gewässer. Das wird auch durch das nieders. Wassergesetz unterstrichen, in welchem die europäische WRRL umgesetzt wurde.

Diese wichtige Funktion wird durch die abschnittsweise Privatisierung total konterkariert, denn so kann jeder Grundstückseigentümer den Gewässerrand nach eigenem Gusto nutzen, z.B. als pflegeleichte Rasenfläche oder als Ablageraum für Gartenabfälle, und das im abschnittweisen Wechsel, je nach Grundstückseigentümer. Die vorhandenen Bäume wären gefährdet, eine zusätzliche Pflanzung von Bäumen wäre fraglich.

Ein ökologisch sinnvoller Randstreifen kann so nicht entstehen.
Diese Festsetzung würde auch die Wirkung von Steyerberg als nachhaltige Gemeinde bestens unterstützen.

2. Im Entwurf finden sich keine Festsetzungen bzgl. der Nutzung von Photovoltaik.

Das ist in der heutigen Zeit ein großer Mangel, zumal sich Steyerberg als nachhaltige Kommune darstellt.

a) Die Häuser sollten möglichst so positioniert werden, dass Dachflächen in südliche Richtungen weisen.

b) Die nach Baugesetzbuch vorgeschriebene Festsetzung fehlt, dass mindestens 50% der Dachflächen für erneuerbare Energienutzung benutzt werden müssen.

3. Zum „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“:

Wir weisen darauf hin, dass das Kompensationsdefizit der bauleitplanerischen Eingriffsregelung nicht mit einer reinen monetären Leistung ausgeglichen werden kann. Dies ist im Rahmen der Bauleitplanung vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Das wurde vom Bundesrat in der Drucksache 686/1/20 hinreichend begründet. Wir verweisen explizit auf des Vorleistungsprinzip eines Ökokontos.

Im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ werden Kompensationen dargestellt. So werden bzgl. Leitart Bluthänfling und weitere Vogelarten Maßnahmen für notwendig erachtet.

Dafür wird auf eine neu zu pflanzende Hecke in Flur 28, Flurstück 17 hingewiesen.

Im Entwurf des B-Plans 69 wird aber an keiner Stelle diese Kompensation dargestellt.

Es ist aber rechtlich notwendig, dass die Kompensation als CEF-Maßnahme im B-Plan textlich festgesetzt wird und eine ortsgenaue Darstellung der Ausgleichsmaßnahme erfolgt.

Diese Darstellung ist nachzuholen.

Lothar Gerner, für den BUND